

Benutzerordnung der Gemeindebücherei Wannweil

Vom 22.10.1996 mit Änderung vom 1.1.2002

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wannweil. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Gemeindebücherei und ihre Einrichtungen zu benutzen.

§2

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wannweil bekanntgegeben.

§3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweise oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

§4

Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr und für Erwachsene wird eine einmalige Gebühr von 5 € für die Ausstellung eines Ausweises erhoben.

§5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Kassetten, Cds 4 Wochen, für Zeitschriften 2 Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt kann ihre Leihfrist um die Hälfte verkürzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien um 2 Wochen bzw. 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald sie bereit stehen und muss sie binnen einer Woche abholen, sonst werden sie wieder der allgemeinen Entleihe übergeben.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Entleiher haftet in jedem Fall dafür.

§6

Verspätete Rückgabe, Einziehung Gebührenordnung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Versäumnisgebühr pro Medium

1. Versäumniswoche : frei
2. Versäumniswoche : 0,50€
3. Versäumniswoche: 1,00€
4. Versäumniswoche: 1,00€

Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr reduziert sich der Betrag jeweils um die Hälfte. Bei mehr als 4 Wochen Verspätung werden die Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen, d.h. bei Einzug durch einen Boten müssen zusätzlich zu den anfallenden Versäumnisgebühren noch 10€ bezahlt werden.

- (2) Spiele müssen vor der Entleiherung und vor der Rückgabe auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden. Ist das Spiel bei der Entleiherung nicht

vollständig, so muss dies unverzüglich dem Büchereipersonal gemeldet werden.

(3) Jeder Spieler haftet bei der Rückgabe des Spieles mit seiner Unterschrift für die Vollständigkeit. Beim Fehlen von Spielmaterial (Würfel, Kärtchen, etc.) muss eine Gebühr von mindestens 0,50 entrichtet werden. Bei Verlust eines Teiles, das nicht wiederbeschafft werden kann, gilt §7(3) der Benutzungsordnung entsprechend.

(4) Kassetten müssen bei der Rückgabe an den Anfang gespult sein.

(5) Bei Verlust von Barcode-Etiketten ist eine Gebühr von 0,50€ zu bezahlen.

§7

Behandlung der Medien, Schadenersatz

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Verlust oder Beschädigung sind in der Bücherei anzuzeigen.

(3) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Verlust von Medien, die nicht älter als 3 Jahre sind (Zeitschriften ausgenommen), ist der Wiederbeschaffungswert zu bezahlen.

§8

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung, ebenso wie für die Benutzer im Falle eines Unfalls selbst, dies gibt insbesondere für Kinder und Jugendliche.

(4) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§9

Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§10

Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 22.10.1996 in Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft

Die Bürgermeisterin